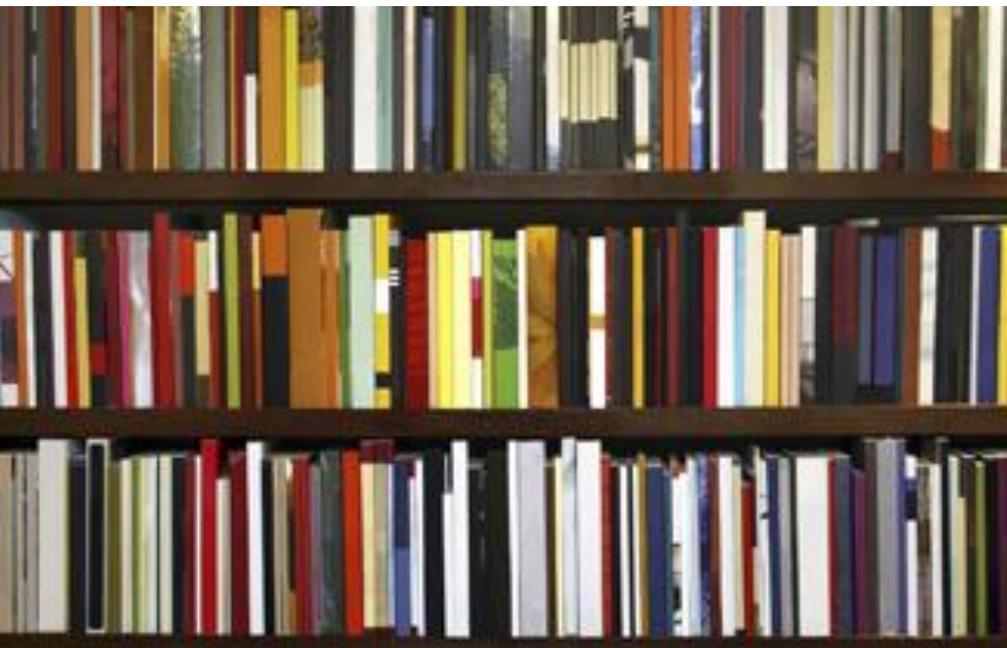


IFRS-BULLETIN

Keine Übernahmen von Standards in EU-Recht in Q2/2011
Ausstehende Endorsements

Weitere Veröffentlichungen des IASB:
„Konsolidierungspaket“
Fair Value Measurement
Amendments zu IAS 1 und IAS 19

Im Blickpunkt:
Wertminderungen von *afs assets*



Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur zweiten Ausgabe 2011 des “IFRS-Bulletin”, mit der wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen. Im letzten Quartal wurden von Seiten der Europäischen Union keine weiteren Standards endorsed. Hingegen wurden von IASB mehrere Standards veröffentlicht. Darunter befinden sich u.a. auch die Standards zu joint arrangements (IFRS 11) und consolidation (IFRS 10) und disclosures of interests in other entities IFRS 12. Zudem hat der IASB die geänderten Standards IAS 1 und IAS 19 veröffentlicht. Als einer der wichtigsten Änderungen im Rahmen der Überarbeitung von IAS 19 gilt die Abschaffung der Korridormethode.

Am 1. Juli endete die Amtszeit von Sir David Tweedie als Vorsitzender des Inter-

national Accounting Standards Board. Nachfolger wurde der Niederländer Hans Hoogvorst.

Im Blickpunkt des aktuellen Bulletin befindet sich dieses Mal die Behandlung dauerhafter Wertminderungen von als available-for-sale (afs) qualifizierten Wertpapieren nach IAS 39.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Internationale Rechnungslegung der BDO AG stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie natürlich gerne in allen weiteren Fragen zur internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

NEWSLETTER NR. 3

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zentralabteilung Internationale
Rechnungslegung (ZAIR)

ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach
Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berliner Allee 59
40225 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
zair@bdo.de

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

1.1. Keine Übernahmen in EU-Recht

Im letzten Quartal kam es auf europäischer Ebene zu keiner Übernahme von Standards in EU-Recht.

1.2. Ausstehende endorsements

Die Übernahme der jüngst vom IASB verabschiedeten Standards IFRS 10 - consolidated financial statements, IFRS 11 - joint arrangements, IFRS 12 - disclosures of interests in other entities und IFRS 13 - fair value measurement in EU-Recht wird für das dritte Quartal 2012 erwartet. Zum entsprechenden Zeitraum sind auch die Übernahmen von IAS 27 - separate financial statements und IAS 28 - investments in associates and joint ventures geplant.

Die Übernahme von IFRS 9 - financial instruments bleibt bis auf weiteres verschoben. Die amendments zu IFRS 7 - financial instruments: disclosures, zu IAS 12 - deferred tax: recovery of underlying assets - sowie zu IFRS 1 - severe hyperinflation and removal of fixed date for first-time adopters - wurden jeweils verschoben. Das endorsement der amendments zu IFRS 1 und IAS 12 wird für das erste Quartal 2012, das endorsement für IFRS 7 für das dritte Quartal 2011 erwartet.

2. WECHSEL IM IASB VORSITZ

Am 1. Juli ging die zehnjährige Amtszeit von Sir David Tweedie als Vorsitzender des IASB zu Ende. Sein Nachfolger Hans Hoogervorst, ehemaliger Finanzminister der Niederlande und Vorsitzender des Fachausschusses der IOSCO, stellte in seiner Antrittsrede nochmals die Verdienste seines Vorgängers heraus, insbesondere in Bezug auf die globale Ausbreitung der IFRS.

In einem Interview erklärte der neue Vorsitzende des IASB, dass neben der fachlichen Arbeit auch organisationsbezogene Themen angegangen werden müssten. Hierbei stünde z.B. die Einbindung von Staaten außerhalb der EU und Nordamerika im Vordergrund, insbesondere bezogen auf Asien und Lateinamerika. Zudem würde auch in Zukunft an prinzipienbasierten und in der ökonomischen Realität verankerten Standards gearbeitet. Zwar müssten Rückschläge einkalkuliert werden, doch würden sich, so Hoogervorst, über kurz oder lang die IFRS als einheitliche Sprache der Rechnungslegung durchsetzen.

3. IFRS IN DEN USA

Der Stab der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (SEC) hat ein Arbeitspapier herausgegeben indem eine Kombination aus Übernahme der IFRS und Harmonisierung der US-GAAP mit den IFRS diskutiert wird. Im Vordergrund steht laut Stab im Wesentlichen die Übernahme der IFRS. Während der Übergangsperiode würde jedoch vorerst versucht die Standards von

FASB und IASB zu harmonisieren, um existierende Differenzen zwischen den Rechnungslegungssystemen zu adressieren. Die SEC hat bisher noch keine Entscheidung zur Übernahme der IFRS in das US-amerikanische Rechnungslegungssystem gefällt. Zudem behält sich die SEC vor, weitere mögliche Methoden zur Übernahme der IFRS zu untersuchen. Stellungnahmen zum Arbeitspapier können bis zum 31. Juli 2011 eingereicht werden.

4. ENFORCEMENT

Die Finanzmarktaufsichten der Länder Österreich, Schweiz, Liechtenstein und Deutschland legten ihre deutschsprachigen Jahresberichte vor. Bestimmendes Thema war nach wie vor die Finanzmarktkrise; daneben wurden aber auch Basel III und die Entwicklungen in den IFRS thematisiert. Unter anderem thematisierte die deutsche Finanzmarktaufsichtsbehörde BaFin in ihrem Bericht Angaben zu den letztjährigen enforcement Verfahren. Laut ihrem Bericht sinkt die Zahl der Unternehmen, die der Bilanzkontrolle unterliegen weiter (zum Vorjahr um 51 Unternehmen). Insgesamt wurden im Jahr 2010 118 Prüfungen durch die DPR abgeschlossen, davon 106 Stichprobenprüfungen, acht Anlassprüfungen und vier Prüfungen auf Verlangen der BaFin. Insgesamt wurden in 24 Fällen (= 20% der untersuchten Fälle) eine Fehlerfeststellungsanordnung und Fehlerveröffentlichungsanordnung getroffen.

5. AKTUELLE VERÖFFENTLICHUNGEN DES IASB

5.1. IFRS 10 consolidated financial statements

Mit der Veröffentlichung von IFRS 10 consolidated financial statements werden die Konsolidierungsleitlinien in IAS 27 consolidated and separate financial statements und SIC-12 consolidation-special purpose entities durch Einführung eines einzigen Konsolidierungsmodells ersetzt. Nach Ansicht des IASB führten die unterschiedlichen Regelungsansätze von IAS 27 (control) und SIC 12 (risks and rewards) zu Verwerfungen bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises.

Zukünftig gilt nach IFRS 10 für die Bestimmung des Konsolidierungskreises einheitlich das Control-Konzept. Control ist wie folgt definiert:

- Der Investor besitzt Verfügungsmacht über das andere Unternehmen (den investee) (IFRS 10.7(a))
- Der Investor bezieht variable Rückflüsse aus dem Engagement bei anderen Unternehmen (IFRS 10.7(b)) d.h. Chancen und Risiken liegen bei ihm
- Der Investor besitzt die Möglichkeit die bestehende Verfügungsmacht zum Zweck der Beeinflussung der variablen Rückflüsse tatsächlich auszuüben.

Nach IFRS 10.10 liegt die Verfügungsmacht beim Investor, wenn dieser die maßgeblichen Aktivitäten (relevant activities) des investee bestimmen kann, ohne

dass Dritte den Investor an der Ausübung der Verfügungsmacht bzw. der Rechte daran hindern können. Solche substanziellen Rechte können sowohl Stimmrechte, Rechte aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen als auch potenzielle Stimmrechte sein. Hierbei spielt die aktive Ausübung der Rechte für das Vorliegen der Beherrschung keine Rolle. Bloße Schutzrechte konstituieren jedoch keine Verfügungsmacht.

Grundlegend wird auf die Bestimmung jener Aktivitäten abgestellt, die die variablen Ergebnisse maßgeblich beeinflussen, zumeist geschäfts- und finanzpolitische Aktivitäten. Bei der Beurteilung muss der Anleger berücksichtigen, ob er als Prinzipal oder als Agent für andere Parteien fungiert, dabei wird letzteren keine entsprechende Verfügungsmacht zugesprochen. Führen diese Kriterien zu keiner eindeutigen Auflösung der Beherrschungsfrage, gewinnen Zweck und Struktur des Beurteilungsobjekts an Bedeutung. Insbesondere gilt es in diesem Zusammenhang auf die Risiken abzustellen, die aus der Verbindung mit dem investee resultieren.

Im direkten Vergleich zu den bisherigen Vorgaben ergeben sich, neben der Umbenennung von special purpose entities in strukturierte Einheiten, insbesondere Änderungen bei folgenden Punkten:

- Potential voting rights
- Defacto control
- Defacto agents

Eine zukünftige Anwendung von IFRS 10 muss im Einklang mit IAS 8 retrospektiv erfolgen, außer die Einheit wird zu diesem Zeitpunkt erstmalig konsolidiert oder erstmalig nicht mehr konsolidiert. Der Standard IFRS 10 ist anwendbar auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung in Verbindung mit den anderen Standards des Konsolidierungspakets ist möglich.

5.2. IFRS 11 joint arrangements

Infolge der Veröffentlichung von IFRS 11 wird IAS 31 interests in joint ventures ersetzt. Gemeinsame Vereinbarungen sind zukünftig in gemeinschaftlich geführte Unternehmen (joint ventures) und gemeinschaftliche Geschäftstätigkeiten (joint operations) zu unterscheiden.

IFRS 11 ist anzuwenden für Unternehmen die Partei einer gemeinsamen Vereinbarung (joint arrangements) sind, d.h. bei der qua vertraglicher Vereinbarung (contractual arrangements) für zwei oder mehrere Parteien eine gemeinsame Kontrolle vorliegt. Die Unterscheidung zwischen Gemeinschaftsunternehmen und gemeinschaftlichen Geschäftstätigkeiten basiert auf den Rechten und Pflichten der beteiligten Parteien.

Liegt einer Partei ein Recht zur Partizipation an einzelnen Vermögenswerten und Schulden vor, muss von einer gemeinschaftlichen Geschäftstätigkeit ausgegan-

gen werden. Eine Partizipation am Reinvermögen (Saldo aus allen Vermögenswerten und Schulden) hingegen führt zu einer Klassifikation als Gemeinschaftsunternehmen (IFRS 11.14ff.).

Finden die gemeinschaftlichen Aktivitäten nicht in einer separaten Rechtseinheit (Gesellschaft) statt, ist von einer gemeinsamen Tätigkeit auszugehen (IFRS 11.B16), im umgekehrten Fall ist eine Einzelfallbeurteilung geboten. So führt etwa die Gründung einer Entwicklungsgesellschaft oder Servicegesellschaft, die ausschließlich für die venturer und nicht für dritte tätig wird trotz rechtlicher Separierung i.d.R. zu einer gemeinschaftlichen Geschäftstätigkeit und nicht zu einem Gemeinschaftsunternehmen.

Die bilanzielle Abbildung folgt der Klassifizierung der Beteiligung. Gemeinschaftsunternehmen werden grundsätzlich unter Anwendung der Equity-Methode im Einklang mit IAS 28 bilanziert. Demgegenüber werden gemeinsame Geschäftstätigkeiten bzw. die daraus zurechenbaren Vermögenswerte und Schulden anteilig beim Bilanzersteller erfasst. Dies entspricht im Ergebnis der zuvor angewendeten quotalen Konsolidierung.

Für die Anwendung von IFRS 11 gelten besondere Übergangsvorschriften, hierzu zählen:

- Die Behandlung der Buchwerte von Gemeinschaftsunternehmen beim Übergang von der quotalen auf die equity-Bilanzierung.
- Die Behandlung der Buchwerte bei gemeinschaftlichen Geschäftstätigkeiten beim Übergang von der equity auf die quotale Bilanzierung.

Der Standard IFRS 11 ist anwendbar auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung in Verbindung mit den anderen Standards des Konsolidierungspakets ist möglich.

5.3. IFRS 12 disclosure of interests in other entities

Im Rahmen des „Konsolidierungspakets“ wurde auch IFRS 12 mit einer Zusammenfassung von Offenlegungspflichten verabschiedet. Erläuterungspflichtig sind:

- Die Beherrschungsgrundlage,
- Ansprüche auf konsolidierte Vermögenswerte und Schulden,
- Risiken aus dem Engagement bei nicht konsolidierten Zweckgesellschaften und
- die Beteiligung von Minderheitsanteilseignern an konsolidierten Unternehmen.

Der Standard IFRS 12 ist anwendbar auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung in Verbindung mit den anderen Standards des Konsolidierungspakets ist möglich.

5.4. Geänderte Standards IAS 27 - separate financial statements/ IAS 28 - investments in associates and joint ventures

Mit der Veröffentlichung des „Konsolidierungspakets“ werden die Vorschriften des IAS 27, die sich nicht auf separate Abschlüsse beziehen durch IFRS 10 ersetzt. Mit der Veröffentlichung des IFRS 10 beinhaltet IAS 27 fortan nur noch Regelungen zur bilanziellen Behandlung von Anteilen an Tochter-, assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen im separaten Abschluss des Mutterunternehmens.

Im Zuge der Bearbeitung des IAS 28 investments in associates wurde dieser Standard durch Regelungen zur Bilanzierung von Anteilen an joint ventures erweitert sowie die Anwendung der Equity-Methode einheitlich vorgeschrieben. Anteile an einem assoziierten Unternehmen oder einem joint venture die als zur Veräußerung gehalten werden, werden in Übereinstimmung mit IFRS 5 bilanziert. Entsprechend werden jedoch verbleibende Anteile an einem joint venture oder assoziierten Unternehmen, die nicht als zur Veräußerung gehalten werden nach der Equity-Methode bilanziert. Bei Anteilsabstockung durch Veräußerung der in Übereinstimmung mit IFRS 5 gehaltenen Anteile wird der verbleibende Anteil nach IFRS 9 bilanziert, sofern dieser weder eine Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen noch an einem assoziierten Unternehmen darstellt. Eine Rückkehr zur Equity-Methode ist dann geboten, wenn die Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten nicht mehr zutrifft.

Die Standards IAS 27/IAS 28 sind anwendbar auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung in Verbindung mit den anderen Standards des Konsolidierungspakets ist möglich.

5.5. IFRS 13 - fair value measurement

Zeitgleich zum „Konsolidierungspaket“ wurde vom IASB auch IFRS 13 fair value measurement veröffentlicht. Hierin werden die bereits vorhandenen Leitlinien der einzelnen Standards zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts in einem Standard vor der Klammer zusammengefasst.

Der Standard stellt die marktwertbasierte Ermittlung des fair value in den Vordergrund und definiert diesen als den Veräußerungspreis „...that would be received to sell an asset or paid to transfer a liability in an orderly transaction between market participants at the measurement date.“ (IFRS 13.9) Den Charakteristika folgender Elemente trägt IFRS 13 hierbei Rechnung:

- Eigenschaften des Bewertungsobjekts;
- der Transaktion (Marktteilnehmer, Bewertungstag, Marktbedingungen, Referenzmarkt) und
- des Preises.

Entgegen der bisherigen Bewertung zu Zugangs- und Beschaffungswerten unterliegt die fair value Bewertung gemäß IFRS 13 zukünftig einem exit-price Regime. So beruht zukünftig u.a. die Bemessung des fair value von Schulden statt auf einer Begleichungs- auf einer Übertragungsfiktion, wobei der Standard diesbezüglich von einer betragsmäßigen Äquivalenz ausgeht (IFRS 13.BC82).

Neben den Bewertungsprämissen für nicht finanzielle Vermögenswerte, nicht finanzielle Schulden und Finanzinstrumente sowie der Bewertung bei sinkender Marktaktivität geht IFRS 13 insbesondere auf die Bewertungshierarchie, Bewertungsmethoden und Inputfaktoren der Bewertung ein. Als mögliche Bewertungsmethoden stellt IFRS 13 hierbei auf marktorientierte, kostenorientierte und kapitalwertbasierte Verfahren ab, welche in der Anwendung als gleichwertig anzusehen sind (IFRS 13.B5). Zur Verwendung fügt IFRS 13 klarstellend hinzu, dass ein Verfahren für den Einzelfall dann geeignet ist, wenn es den Gebrauch beobachtbarer Daten maximiert bzw. den Gebrauch nicht beobachtbarer Daten minimiert.

Bestehen bleibt die bislang vereinzelt vorgesehene dreistufige fair value Hierarchie. Die erste Stufe orientiert sich an aktiv gehandelten börsennotierten Preisen für identische Bewertungsobjekte. Die zweite Stufe berücksichtigt Preise, die nur eingeschränkt denen der Stufe 1 entsprechen. Die Inputs der Stufe 2 basieren auf Bewertungsobjekten die entweder nicht identisch sind oder nicht aktiv auf einem Markt gehandelt werden. Die 3. Stufe umfasst die am besten verfügbaren Informationen die zur Bewertung herangezogen werden können. Die Heranziehung interner Daten als Bewertungsbasis ist gestattet, sofern verfügbare Informationen über Einschätzungen der Marktteilnehmer mit einbezogen werden.

Keine Anwendung findet der IFRS 13 auf Bewertungen, die im Rahmen der Standards IFRS 2, IAS 17 und IAS 2 bzw. IAS 36 vorgenommen werden.

Der IFRS 13 ist verpflichtend für Geschäftsjahre prospektiv anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Hierbei ist eine vorzeitige Anwendung jedoch zulässig.

5.6. IAS 1 Presentation of Financial Statements

Am 16. Juni 2011 wurde vom IASB der geänderte Standard IAS 1 presentation of financial statements veröffentlicht. Durch die Änderungen soll einerseits die Darstellung der Posten des other comprehensive income (OCI) verbessert, andererseits eine Angleichung der Darstellung zwischen IFRS und US GAAP erreicht werden.

Die ursprüngliche Absicht des IASB die Gesamtergebnisrechnung verpflichtend in einer Darstellung zusammen zu fassen wurde zu Gunsten der Wahlmöglichkeit zwischen einer einzigen und einer getrennten Darstellung des Gesamtergebnisses aufgegeben. Zudem werden die Posten des OCI zukünftig in Beträge unterteilt,

die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert (recycled) werden können sowie Beträge bei denen eine Umgliederung nicht möglich ist. Die Wahlmöglichkeit zur Darstellung der Posten des OCI vor und nach Steuern bleibt bestehen. Beim Vor-Steuer-Ausweis müssen die anfallenden Ertragssteuern jedoch getrennt dargestellt werden, je nachdem ob diese zukünftig umgliederbare oder nicht umgliederbare Bestandteile darstellen.

Der überarbeitete IAS 1 ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2012 beginnen. Hierbei ist eine vorzeitige Anwendung jedoch zulässig.

5.7. IAS 19 Employee Benefits

Zusammen mit der Veröffentlichung des geänderten IAS 1. wurde am 16. Juni ebenfalls der geänderte IAS 19 employee benefits veröffentlicht und somit das Projekt zur Veränderung der Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer, insb. Leistungen nach Beendigung von Arbeitsverhältnissen/Pensionen zu Ende geführt.

Mit Beendigung des Projekts wurde die bisherige Wahlmöglichkeit zwischen sofortiger Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im OCI oder der zeitverzögerten Erfassung (Korridormethode) abgeschafft. Stattdessen müssen die Effekte unmittelbar im OCI erfasst werden.

Weiterhin wurden auch die Angabepflichten des IAS 19 überarbeitet, wodurch zukünftig Angaben zu den Merkmalen von Versorgungsplänen für Arbeitnehmer, den damit verbundenen Risiken sowie Sensitivitätsanalysen und Informationen zu gemeinschaftlichen Plänen mehrerer Arbeitgeber notwendig werden.

Der überarbeitete IAS 19 ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen.

5.8. Exposure Draft annual improvement project 2011

Auf der Webseite des IASB wurde der Entwurf der vorgeschlagenen Änderungen im Zuge des annual improvement projects veröffentlicht. Die Änderungen beziehen sich auf folgende Standards:

- IFRS 1 Erstmalige Anwendung der IFRS Wiederholte Anwendung von IFRS 1/ Fremdkapitalkosten eines qualifizierenden Vermögenswerts.
- IAS 1 Darstellung des Abschlusses Zur Angabe von Vorjahresvergleichsinformationen/terminologische Anpassungen an die mit der Verabschiedung von Phase A des Rahmenkonzepts verbundenen Änderungen.
- IAS 16 Sachanlagen Zur Klarstellung der Bilanzierung von Wartungsgeräten.

- IAS 32 Finanzinstrumente: Ausweis Zu Steuereffekten bei Ausschüttungen an Eigenkapitalgeber.
- IAS 34 Zwischenberichterstattung Zur Stetigkeit der Angaben in Bezug auf die Summe der Segmentvermögenswerte.

Die Änderungen sollen für Geschäftsjahre in Kraft treten die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

5.9. Ankündigung eines Re-Exposures zur Erlöserfassung

Der IASB und FASB beschlossen zusammen am 15. Juli 2011 eine erneute Veröffentlichung des Entwurfs zur Erlöserfassung durchzuführen. Die neuerliche Veröffentlichung wurde bedingt durch die Vielzahl von Änderungen und die besondere Bedeutung der Erlösethematik für die Rechnungslegung vollzogen. Das Re-Exposure soll nur wenige fachliche Kernfragen, sondern vielmehr Fragen zur Verständlichkeit des Textes sowie zur Konsistenz der Boardentscheidungen beinhalten. Das Re-Exposure soll im dritten Quartal 2011 erfolgen und die Kommentierungsfrist ca. drei Monate betragen.

6. IM BLICKPUNKT: WERTMINDERUNGEN VON AFS-ASSETS

6.1. Einführung

Für Eigenkapitalinstrumente (Aktien, GmbH-Anteile etc.), die weder einen signifikanten noch einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen vermitteln, sehen die IFRS eine verpflichtende Bewertung zum *fair value* vor. Nach noch geltendem Recht erlaubt eine Klassifizierung als *available-for-sale (afs)* eine erfolgsneutrale Folgebewertung. Nur ausnahmsweise, bei Vorliegen eines *impairment*, ist eine erfolgswirksame Bewertung indiziert.

Auslöser für eine erfolgswirksame Bewertung ist das Vorliegen einer

- signifikanten (*significant*) und/oder
- dauerhaften (*prolonged*) Wertminderung.

Referenzmaßstab für die Feststellung einer Wertminderung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten (AK) des Finanzinstruments (IAS 39.68 i.V.m. IAS 39.IG.E.4.9). Eine Konkretisierung (i.S.e. *bright line*), wann eine Wertminderung signifikant und/oder dauerhaft ist, fehlt allerdings innerhalb der IFRS. Unklar bleibt - nach einer *agenda rejection* des IFRIC aus Juni 2005 - auch die weitere Bilanzierung nach einem einmalig erfolgten *impairment*.

6.2. Auslegung von *significant* und *prolonged*

Mangels Konkretisierung der Begriffe *significant* und *prolonged* ist eine einzelfallbezogene Beurteilung hinsichtlich des Vorliegens eines *impairment* je Finanzinstrument erforderlich. Unseres Erachtens kann

als Anhaltspunkt auf folgende Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe abgestellt werden: Ein erfolgswirksam zu erfassender Verlust besteht zum Stichtag

- bei einer Abweichung des *fair value* von 20 % gegenüber den AK (= signifikant) und/oder
- bei einer mehr als 9-monatigen Unterschreitung der AK (= dauerhaft).

Beispiel:

U erwirbt zu Beginn des Jahres 2009 eine börsennotierte Aktie mit AK von 100 GE und klassifiziert diese als *afs*. Für die Fortentwicklung des Bilanzansatzes sind zwei Szenarien zu unterscheiden:

Szenario 1: Bereits kurz nach dem Erwerb fällt der Kurs der Aktie auf GE 85. Bis zum Ende der Berichtsperiode verändert sich der Kurs nicht mehr (Wertminderung > 9 Monate).

Szenario 2: Am 30.12.2009 fällt der Kurs der Aktie auf GE 79 (Wertminderung > 20 %).

In beiden Szenarien ist eine erfolgswirksame Wertberichtigung erforderlich. Im Szenario 1 erfolgt eine aufwandswirksame Abschreibung der Aktie auf 85 GE, in Szenario 2 auf 79 GE.

6.3. Folgebewertung nach *impairment* im Einperiodenfall

Wird für die Folgebewertung von als *afs* klassifizierten Eigenkapitalinstrumenten zunächst nur auf den Zeitpunkt der nächsten Wertfeststellung (Einperiodenfall) abgestellt, lassen sich drei Szenarien mit unterschiedlicher bilanzieller Konsequenz unterscheiden:

- Jede weitere Wertminderung (bzw. Kursrückgang) zieht eine erfolgswirksame Abschreibung nach sich.
- Bleibt der Wert stabil, entfällt eine Folgebuchung.
- Bei späterer Wertaufholung nach einem erfolgten *impairment* scheidet eine erfolgswirksame Zuschreibung aus. Spätere Zuschreibungen sind (anders als bei Fremdkapitalinstrumenten) erfolgsneutral (als Teil des other comprehensive income) zu erfassen und unterliegen einem späteren recycling.

Fortsetzung des Beispiels:

Zum Zeitpunkt der nächsten Wertfeststellung stellt sich eine Wertaufholung ein. Der Aktienkurs steigt auf 87 GE. In beiden Szenarien ist daher eine erfolgsneutrale Zuschreibung erforderlich, im Szenario 1 um 2 GE und in Szenario 2 um 8 GE.

6.4. Folgebewertung im Mehrperiodenfall

Zweifelsfragen der Folgebewertung ergeben sich u.U. in der mehrperiodigen Betrachtung. Konkret geht es um folgende Fragestellung: Bedingt eine einmalige erfolgswirksame Wertberichtigung (*impairment*) eine Verpflichtung zur erfolgswirksamen Erfassung jeder weiteren Wertminderung?

Nach der *agenda rejection* des IFRIC begründet ein vorgenommenes *impairment* keine neue (Kosten-)Basis für ein als *afs* klassifiziertes Finanzinstrument („*did not regard a prior impairment as having established a new cost basis*“).

- Zur Beurteilung der Signifikanz einer Wertminderung ist daher auf die ursprünglichen AK („*original cost at initial recognition*“) abzustellen
- Zur Würdigung der Dauerhaftigkeit ist auf den Zeitraum abzustellen, in dem der aktuelle Wert die ursprünglichen AK unterschreitet („*period in which the fair value has been below original cost*“).

Die Feststellung der Signifikanz einer Wertminderung erfolgt auf den Zeitpunkt der Bilanzierung und in Relation zu den AK. Jedes Überschreiten der vorgegebenen Signifikanzschwelle löst daher eine erfolgswirksame Abschreibung aus, auch wenn der Wert zwischenzeitlich höher ggf. sogar über den AK lag.

Fortsetzung des Beispiels (nur Szenario 2):

Die Anfang 09 für 100 GE erworbene Aktie, notiert am 31.12.09 mit 79 GE und wird erfolgswirksam abgeschrieben. Am 31.12.10 beträgt der Wert 87 GE, am 31.12.11 78 GE. Zwar ist der Wertrückgang bezogen auf die Vorjahreswerte (9 von 87) nicht signifikant. Etwas anderes gilt aber für die Wertminderung gegenüber den Anschaffungskosten (22 von 100). Notwendig ist daher eine (erfolgsneutrale) Ausbuchung der in 10 vorgenommenen erfolgsneutralen Zuschreibung von 8 GE und eine erfolgswirksame Berichtigung um 1 GE.

Bei der „Dauerhaftigkeit“ der Wertminderung ist hingegen eine Zeiträumbetrachtung erforderlich. Aus den Aussagen des IFRIC ergibt sich nicht zweifelsfrei, ob nach einer erstmaligen zwar nicht als signifikant, aber dauerhaft klassifizierten Unterschreitung der ursprünglichen AK

- jeder weitere Kursrückgang erfolgswirksam zu erfassen ist oder
- das Kriterium der Dauerhaftigkeit bei jeder Kursänderung erneut zu erfüllen ist.

Hiernach ist es vertretbar, bis zum Erreichen der Signifikanzschwelle eine erfolgswirksame Abschreibung nur insoweit vorzunehmen als eine stetige Wertminderung vorliegt. Positive Wertentwicklungen/-schwankungen könnten einen „Neustart“ der Zeiträummessung auslösen.

Literaturnachweis:

Lüdenbach/Hoffmann (2011): IFRS-Kommentar § 28,

Freiberg, PiR 2006, S.12,

IFRIC Update Juni 2005.

HAMBURG (ZENTRALE)

Ferdinandstraße 59
20095 Hamburg
Telefon: 040 30293-0
Telefax: 040 337691
E-Mail: hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: 030 885722-0
Telefax: 030 8838299
E-Mail: berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 52084-0
Telefax: 0521 52084-84
E-Mail: bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: 0228 9849-0
Telefax: 0228 9849-450
E-Mail: bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 126-128
28195 Bremen
Telefon: 0421 59847-0
Telefax: 0421 59847-75
E-Mail: bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: 0471 8993-0
Telefax: 0471 8993-76
E-Mail: bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: 0231 419040
Telefax: 0231 4190418
E-Mail: dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: 0351 86691-0
Telefax: 0351 86691-55
E-Mail: dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 1371-0
Telefax: 0211 1371-120
E-Mail: duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: 0361 3487-0
Telefax: 0361 3487-19
E-Mail: erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: 0201 87215-0
Telefax: 0201 87215-800
E-Mail: essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: 0461 90901-0
Telefax: 0461 90901-1
E-Mail: flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Grüneburgweg 102
60323 Frankfurt/Main
Telefon: 069 95941-0
Telefax: 069 554335
E-Mail: frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 28281-0
Telefax: 0761 28281-55
E-Mail: freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: 0511 33802-0
Telefax: 0511 33802-40
E-Mail: hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: 0561 70767-0
Telefax: 0561 70767-11
E-Mail: kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: 0431 51960-0
Telefax: 0431 51960-40
E-Mail: kiel@bdo.de

KOBLENZ

August-Thyssen-Straße 23-25
56070 Koblenz
Telefon: 0261 88417-0
Telefax: 0261 88417-30
E-Mail: koblenz@bdo.de

KÖLN

Konrad-Adenauer-Ufer 79-81
50668 Köln
Telefon: 0221 97357-0
Telefax: 0221 7390395
E-Mail: koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: 0341 9926600
Telefax: 0341 9926699
E-Mail: leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: 0451 70281-0
Telefax: 0451 70281-49
E-Mail: luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Radlkofersstraße 2
81373 München
Telefon: 089 55168-0
Telefax: 089 55168-199
E-Mail: muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: 0381 493028-0
Telefax: 0381 493028-58
E-Mail: rostock@bdo.de

STUTTGART/LEONBERG

Heidenheimer Straße 6
71229 Leonberg
Telefon: 07152 971-50
Telefax: 07152 971-800
E-Mail: leonberg@bdo.de

TROISDORF

Siebengebirgsallee 84
53840 Troisdorf
Telefon: 02241 97994-0
Telefax: 02241 97994-25
E-Mail: troisdorf@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 99042-0
Telefax: 0611 99042-99
E-Mail: wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

BDO Global Coordination B.V.
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: ++32-2/778 01 30
Telefax: ++32-2/778 01 43
E-Mail: bdoglobal@bdoglobal.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zu internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg • Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) • WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann WP StB Christian Dyckerhoff • WP StB Klaus Eckmann WP Dr. Christian Gorny • WP StB Dr. Arno Probst WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Nicolas Rauscher WP StB Michael Rohardt • WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft: Hamburg Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berliner Allee 59
40225 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
zair@bdo.de

www.bdo.de

